

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteiligt:

60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:

Betrauung des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR (WBH)

Beratungsfolge:

27.10.2022 Haupt- und Finanzausschuss

10.11.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

I. Der Rat der Stadt Hagen beschließt,

1. den Betrauungsakt in der als Anlage 1 zur Vorlage 0673/2022 beigefügten Fassung sowie
2. die Änderung der Kommunalunternehmenssatzung des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) in der als Anlage 2 zur Vorlage 0673/2022 beigefügten Fassung.

II. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Entscheidung des Verwaltungsrates des WBH zu, die dieser Vorlage beigefügte Aufgabenbeschreibung (Anlage 3) als verbindliche Grundlage für die zukünftigen Wirtschaftsplanungen des WBH zu beschließen.

III. Der Oberbürgermeister wird beauftragt dem Rat der Stadt Hagen das Ergebnis einer 18-monatigen Evaluationszeit zur Beratung vorzulegen.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

In Ergänzung zur Vorlage 0673/2022 wurde die Anlage 3 (Grundlagen für die Wirtschaftsplanung der WBH) in Abstimmung zwischen der Verwaltung und dem Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) um das Kapitel 11 – Finanzielle Abwicklung – ergänzt.

In Kapitel 11 werden die zwischen der Verwaltung und dem WBH vereinbarten grundsätzlichen Regelungen zu den finanzwirtschaftlichen Prozessen festgehalten.

Der Verwaltungsrat des WBH wird in seiner Sitzung am 28.10.2022 voraussichtlich die um das Kapitel 11 ergänzte Anlage 3 mit folgendem Beschluss für verbindlich erklären:

„Der Verwaltungsrat stimmt der in der Anlage 3 beigefügten Aufgabenbeschreibung, welche als verbindliche Grundlage für die zukünftige Wirtschaftsplanung des WBH dient, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hagen, zu.“

Der Beschluss des Verwaltungsrates steht, wie bereits in der Vorlage 0673/2022 dargestellt, gemäß § 11 Absatz 4 Satzung des WBH unter dem Entscheidungsvorbehalt des Rates der Stadt Hagen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Betrauungslösung wurden in den Vorlagen 0155/2021 und 0155-1/2021 ausführlich dargestellt.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Henning Keune
Technischer Beigeordneter
gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Grundlagen für die Wirtschaftsplanung der Wirtschaftsbetrieb Hagen – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBH)

Stand: Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung/Präambel.....	4
2	Aufgabenbeschreibung des Fachbereichs WBH/0	4
2.1	Entwässerungsplanung/wasserrechtliche Anträge im Rahmen des Straßenneubaus.....	4
2.2	Entwässerungsplanung/wasserrechtliche Anträge – Anlagen der Straßenentwässerung im Bestand.....	5
3	Aufgabenbeschreibung WBH/11 Straßenbau	7
4	Betreuung Straßenunterhaltung	9
4.1	Tätigkeiten der Straßenunterhaltung.....	9
4.2	Aufgaben auf Anordnung von 32	10
4.3	Die technischen und rechtlichen Grundlagen dafür sind im Wesentlichen:.....	10
5	Aufgabenbeschreibung der Fachgruppe WBH/13 (Neubau Grün, Sport- und Spielplätze)	11
5.1	Einzelmaßnahmen.....	11
5.1.1	Vorbemerkungen allgemein	11
5.1.2	Schnittstelle Fachbereich 60	11
5.1.3	Schnittstelle Fachbereich 55	12
5.1.4	Schnittstelle Fachbereich 65	12
5.1.5	Schnittstelle Szs Servicezentrum Sport:.....	13
5.1.6	Schnittstelle Fachbereich 69:	13
5.1.7	Schnittstelle Fachbereich 48:	13
5.2	Kleingartenwesen.....	14
5.3	ANHANG 1	14
6	Aufgabenbeschreibung WBH/12 – Brücken und Ingenieurbau	15
6.1	Planung, Bauvorbereitung und Bauleitung	16
6.1.1	Planung und Bauvorbereitung - Aufgaben:.....	16
6.1.2	Bauleitung (Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung) - Aufgaben:.....	17
6.1.3	Unterhaltung – Prüfung und Unterhaltung der Bauwerke	19
6.2	Von der Stadt Hagen zu erbringende / zur Verfügung zu stellenden Voraussetzungen/Unterlagen:	20
7	Aufgaben WBH/14 - Verkehrstechnik	21
7.1	Lichtsignalanlagen	21
7.2	Parkleitsystem	22
7.3	LKW-Routing-System / LKW-Überwachungsanlage am Finanzamt	22
7.4	Wegweisende Beschilderung	23

7.5	Verkehrsrechner.....	23
8	Betrauung Grün- und Freiflächenunterhaltung	24
8.1	Gegenstand der Betrauung:	24
8.2	Umfang der Grün- und Freiflächenunterhaltung	24
8.2.1	Fiskalische Flächen (vgl. Anlage Objektliste Grünunterhaltung).....	24
8.2.2	Unbebaute Grundstücke (vgl. Anlage Objektliste Grünunterhaltung).....	24
8.2.3	Öffentliche Flächen (vgl. Anlage Objektliste Grünunterhaltung).....	24
8.3	Pflegestandard	25
8.4	Schnittstelle	25
9	Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau	25
9.1	Betrauung Gewässerunterhaltung	25
9.1.1	Gegenstand der Betrauung:	25
9.1.2	Umfang der Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG, § 61 LWG NW):.....	25
9.2	Betrauung Gewässerausbau.....	26
9.2.1	Gegenstand der Betrauung:	26
9.2.2	Umfang Gewässerausbau:.....	26
9.2.3	Schnittstelle	26
10	Verkehrssicherung Bäume.....	27
10.1	Gegenstand der Betrauung:	27
10.2	Umfang der Betrauung	27
10.3	Schnittstelle	27
11	Finanzielle Abwicklung	27
11.1	Grundlagen der Planung.....	28
11.2	Ausgleichszahlungen	28
11.3	Berichtswesen	29
11.4	Trennungsrechnung	29
11.5	Fördermittel	29
11.6	Bildung von Rückstellungen bei der Stadt.....	29
11.7	Anlagevermögen der Stadt.....	30

1 Einleitung/Präambel

Dem WBH entsteht durch die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsbereiche 1 – 4 ein Finanzierungsbedarf, der nicht durch eigene Einnahmen gedeckt wird. Mit wirksam werden der Betrauung erbringt die Stadt Hagen Ausgleichszahlungen an den WBH. Die Ermittlung der möglichen Ausgleichsleistung ist jährlich über den Wirtschaftsplan und der daraus abgeleiteten Trennungsrechnung des WBH auszuweisen. Die nachfolgende Aufgabenbeschreibung, die beschriebenen Standards sowie die Abgrenzungen zu den Aufgaben der Stadt Hagen dient dem WBH als Grundlage für seine Wirtschaftsplanung.

2 Aufgabenbeschreibung des Fachbereichs WBH/0

2.1 Entwässerungsplanung/wasserrechtliche Anträge im Rahmen des Straßenneubaus

Antrag gem. § 8 WHG (*Einleitungsantrag*)

- Erstellung eines digitalen Kanalnetzmodells incl. hydraulischer Berechnung gem. den rechtlichen und technischen Vorgaben (hydrologisch/hydrodynamisch) in der Softwareumgebung ++Systems®
 - Abstimmung der Anforderungen an die Einleitungsstelle mit der zuständigen Aufsichtsbehörde
 - Erstellung eines Erläuterungsberichts mit allen erforderlichen Daten
 - Bewertung der Flächen gem. Trennerlass bzw. DWA A-102
 - Erstellung der erforderlichen Planunterlagen (Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lageplan, Längsschnitte)
 - Erstellung eines Steckbriefs für die Einleitungsstelle
 - 2 x gedruckte Ausfertigungen (farbig)/1x digitale Ausfertigung
 - 2 Terminen zur Abstimmung bzw. Vorstellung der Planung in pol. Gremien incl. Protokollführung
 - 1 Ortstermin für die Grundlagenermittlung
- ggf. zusätzlich

Rückhalteanlagen

- Bemessung der erforderlichen Rückhalteanlagen gem. DWA-Regelwerk
- Erstellung der Kostenschätzung
- Erstellung der Bauwerkspläne
- Erstellung aller erforderlichen Nebenanträge (Naturschutz/Forst) [optional]

Niederschlagswasserbehandlungsanlagen ohne Antrag gem. § 57.2 LWG

- Bemessung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage gem. Herstellerangaben incl. Abstimmung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage mit der Stadt Hagen, WBH/30 und WBH/1
- Erstellung der Kostenschätzung
- Erstellung der Bauwerkspläne
- Erstellung aller erforderlichen Nebenanträge (Naturschutz/Forst) [optional]

Niederschlagswasserbehandlungsanlagen mit Antrag gem. § 57.2 LWG
(Nur bei Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, die eine Sonderzulassung
erfordern sowie Regenüberläufen, Regenklärbecken und Bodenretentionsfiltern.)

- Erstellung eines digitalen Kanalnetzmodells incl. hydraulischer Berechnung gem. den rechtlichen und technischen Vorgaben (hydrologisch/hydrodynamisch) in der Softwareumgebung ++Systems® [sofern nicht über den Antrag gem. § 8 WHG abgedeckt]
- Abstimmung der Anforderungen an die Einleitungsstelle mit der zuständigen Aufsichtsbehörde [sofern nicht über den Antrag gem. § 8 WHG abgedeckt]
- Bemessung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage incl. Abstimmung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage mit der Stadt Hagen, WBH/30 und WBH/1
- Erstellung eines Erläuterungsberichts mit allen erforderlichen Daten und Kostenschätzung
- Erstellung der erforderlichen Planunterlagen (Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lageplan, Bauwerkspläne, Längsschnitte)
- 2x gedruckte Ausfertigungen (farbig)/1x digitale Ausfertigung
- 2 Terminen zur Abstimmung bzw. Vorstellung der Planung in pol. Gremien
- Erstellung aller erforderlichen Nebenanträge (Naturschutz/Forst) [optional]

2.2 Entwässerungsplanung/wasserrechtliche Anträge – Anlagen der Straßenentwässerung im Bestand

Antrag gem. § 8 WHG (*Einleitungsantrag*)

- Ermittlung des vorhandenen Netzes incl. aller Sonderbauwerken und der angeschlossenen Flächen mittels Videobefahrung
- Begleitung der Einmessung
- Auswertung der Befahrungsdaten und der Einmessung
- Übernahme der Daten ins GIS des WBH
- Bewertung des Kanalzustands
- Erstellung eines digitalen Kanalnetzmodells incl. hydraulischer Berechnung gem. den rechtlichen und technischen Vorgaben (hydrologisch/hydrodynamisch) in der Softwareumgebung ++Systems®
- Abstimmung der Anforderungen an die Einleitungsstelle mit der zuständigen Aufsichtsbehörde
- Erstellung eines Erläuterungsberichts mit allen erforderlichen Daten
- Bewertung der Flächen gem. Trennerlass bzw. DWA A-102
- Erstellung der erforderlichen Planunterlagen (Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lageplan, Längsschnitte)
- Erstellung eines Steckbriefs für die Einleitungsstelle
- 2x gedruckte Ausfertigungen (farbig)/1x digitale Ausfertigung
- 2 Terminen zur Abstimmung bzw. Vorstellung der Planung in pol. Gremien incl. Protokollführung
- 1 Ortstermin für die Grundlagenermittlung

ggf. zusätzlich

Rückhalteanlagen

- Bemessung der erforderlichen Rückhalteanlagen gem. DWA-Regelwerk
- Erstellung der Kostenschätzung

- Erstellung der Bauwerkspläne
- Erstellung aller erforderlichen Nebenanträge (Naturschutz/Forst) [optional]

Niederschlagswasserbehandlungsanlagen ohne Antrag gem. § 57.2 LWG

- Bemessung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage gem. Herstellerangaben incl. Abstimmung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage mit der Stadt Hagen, WBH/30 und WBH/1
- Erstellung der Kostenschätzung
- Erstellung der Bauwerkspläne
- Erstellung aller erforderlichen Nebenanträge (Naturschutz/Forst) [optional]

Niederschlagswasserbehandlungsanlagen mit Antrag gem. § 57.2 LWG

(Nur bei Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, die eine Sonderzulassung erfordern sowie Regenüberläufen, Regenklärbecken und Bodenretentionsfiltern.)

- Erstellung eines digitalen Kanalnetzmodells incl. hydraulischer Berechnung gem. den rechtlichen und technischen Vorgaben (hydrologisch/hydrodynamisch) in der Softwareumgebung ++Systems® [sofern nicht über den Antrag gem. § 8 WHG abgedeckt]
- Abstimmung der Anforderungen an die Einleitungsstelle mit der zuständigen Aufsichtsbehörde [sofern nicht über den Antrag gem. § 8 WHG abgedeckt]
- Bemessung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage incl. Abstimmung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage mit der Stadt Hagen, WBH/30 und WBH/1
- Erstellung eines Erläuterungsberichts mit allen erforderlichen Daten und Kostenschätzung
- Erstellung der erforderlichen Planunterlagen (Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lageplan, Bauwerkspläne, Längsschnitte)
- 2x gedruckte Ausfertigungen (farbig)/1x digitale Ausfertigung
- 2 Terminen zur Abstimmung bzw. Vorstellung der Planung in pol. Gremien incl. Protokollführung
- Erstellung aller erforderlichen Nebenanträge (Naturschutz/Forst) [optional]

Sanierungsplanung von Anlagen der Straßenentwässerung

- Erstellung eines digitalen Kanalnetzmodells incl. hydraulischer Berechnung gem. den rechtlichen und technischen Vorgaben (hydrologisch/hydrodynamisch) in der Softwareumgebung ++Systems® [sofern nicht vorhanden]
- Sanierungsberechnung
- Erstellung eines Erläuterungsberichts mit allen erforderlichen Daten und Kostenschätzung
- Erstellung der erforderlichen Planunterlagen (Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lageplan, Längsschnitt, Bauwerkspläne, Längsschnitte)
- 2x gedruckte Ausfertigungen (farbig)/1x digitale Ausfertigung
- 2 Terminen zur Abstimmung bzw. Vorstellung der Planung in pol. Gremien incl. Protokollführung

3 Aufgabenbeschreibung WBH/11 Straßenbau

Der WBH stimmt sich mit der Stadt über eine Baumaßnahme / bzw. über ein Projekt ab.

Die Kosten für das Projekt werden im Zuge der Planung (Lph 1-3) bei der Stadt detailliert (z.B. AKS-Kostenanschlag) ermittelt und an den WBH übergeben. Der WBH bespricht die Kosten mit der Stadt, um Sie dann in den Wirtschaftsplan einzubringen.

Die Planung der Baumaßnahme wird dem WBH mit Abschluss der Lph 3 digital sowie auch in Papierform von der Stadt übergeben.

Die Lph3 beinhaltet: (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- Baugrunduntersuchung incl. Festlegung der Homogenbereiche und der Z-Klassen, Bestimmung der Teergehalte
- Abfrage der Versorgungsträger nach Bestandsplänen und Mitverlegung
- Kampfmittelabfrage
- Vermessung
- Abstimmung der Genehmigungsfähigkeit mit anderen Behörden
- Ermittlung und Festlegung der Schallimmissionen bzw. der Schallschutzmaßnahmen
- Rechnerische Festlegung des Objektes
- Darlegung der Auswirkung auf Zwangspunkte
- Nachweis der Lichtraumprofile
- Mengen- und Kostenermittlung
- Abstimmung eines evtl. Baubeginnes
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse (Erläuterungsbericht)
- Erster Entwurf eines Markierungs- und Beschilderungsplanes (vor allen Dingen bei hauptsächlich Markierungsarbeiten)

Zusätzlich zur Lph 3 ist durch die Stadt die Erstellung der Grunderwerbspläne vorzunehmen.

Der plangemäße Projektablauf setzt voraus, dass bei der Projektübergabe an den WBH stadtseitig der Grunderwerb eingeleitet und nach Abschluss der Lph 5 vollzogen ist.

Das gleich gilt hinsichtlich der stadtseitig einzuleitenden Abstimmungen mit Genehmigungsbehörden bzw. schließlich dem Vorliegen aller benötigten Genehmigungen (auch von Zuschussgebern) vor der Veröffentlichung des Projekts (nach Lph 6).

Der WBH übernimmt ansonsten die Lph 4-9 der HOAI:

Lph 4: Genehmigungsplanung

- Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen
- Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen
- Mitwirken im Genehmigungsverfahren

- Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen

Lph 5: Ausführungsplanung

- Erarbeiten der Ausführungsplanung auf der Grundlage der Lph 3+4 bis zur ausführungsreifen Lösung
- Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen, Berechnungen
- Bereitstellung der Arbeitsergebnisse für Andere an der Planung Beteiligte
- Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung

Lph 6: Vorbereitung zur Vergabe

- Aufstellen der Vergabeunterlagen (LV Erstellung incl. detaillierter Mengenermittlung und Kostenanschlägen)
- Kostenkontrolle incl. Rückkopplung mit der Stadt
- Koordination mit anderen Beteiligten Projektteilnehmern
- Einholung von vorl. verkehrsrechtlichen Anordnungen
- Erstellung von Phasenplänen / Terminplänen
- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen
- Koordinierung mit der Vergabestelle

Das Vergabeprozedere wird weiterhin bei der Stadt vollzogen.

- Veröffentlichung auf der Vergabeplattform unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen
- Durchführung des Submissionstermins
- Übermittlung der Unterlagen an den WBH
- Korruptionsabfrage
- Auskunftseinhaltung aus den Gewerbezentralregister

Lph 7: Mitwirkung bei der Vergabe

- Prüfung und Wertung der Angebote, Erstellung des Preisspiegels
- Prüfen und Werten von Nebenangeboten
- Abstimmen und Zusammenstellen der Unterlagen / Leistungen der anderen Beteiligten Projektteilnehmern
- Führen von Bietergesprächen
- Erstellen von Vergabevorschlägen, Dokumentation
- Zusammenstellung der Unterlagen
- Kostenkontrolle
- Auftragerteilung

Lph 8: Bauüberleitung

- örtliche Bauüberwachung, Objektbeteiligte werden koordiniert, Pläne geprüft,
- Terminpläne erstellt und fortgeführt,
- Kosten kontrolliert
- Abnahme und Übergabe des Projektes.
- Dokumentation
- Prüfung von Nachträgen, Überwachung der Ausführung auch im Hinblick auf die freigegebenen Unterlagen, Kontrollprüfungen, Prüfung von Aufmaßen, Rechnungsprüfung

- Rechnungsaufarbeitung für KAG bzw. Bau-BG Maßnahmen und Zuschussmaßnahmen nach Schlussrechnung
Kosteninfo an Stadt durch Übermittlung der Abschlagszahlungen

Lph 9: Objektbetreuung => Straßenunterhaltung (WBH/3)

4 Betrauung Straßenunterhaltung

Beim Wirtschaftsbetrieb Hagen ist im Wesentlichen die Fachgruppe WBH/31 zuständig für die Unterhaltung aller öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Hagen.

Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Fußgängerzonen, Parkplätzen, Wegweisungen, sowie der zugehörigen Aufbauten und Einrichtungen.

4.1 Tätigkeiten der Straßenunterhaltung

Im Einzelnen werden folgende Tätigkeiten vom WBH im Rahmen der Straßenunterhaltung übernommen:

- Regelmäßige Straßenbegehung im Rahmen Verkehrssicherungspflicht
- Durchführung von sofortigen Reparaturmaßnahmen durch eigene Kolonnen
- Unterhaltung und Pflege des Straßenbegleitgrüns
- Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen
- Unterhaltung baulicher Anlagen (ohne Ingenieurbauwerke)
- Sondereinsätze wie die Beseitigung von Gefahrenstellen (Einbrüche, Eisstellen, Sturm- und Hochwasserschäden)
- Absperrung und Beseitigung von Unfallstellen bzw. Unfallschäden
- Aufbau und Fortschreibung der Straßendatenbank
- Vorbereitung des Straßen- und Wegekonzeptes
- Bearbeitung und Aktualisierung der technischen Richtlinien für Aufgrabungen
- Stellungnahmen zu Anfragen & Anträgen von politischen Gremien
- Stellungnahmen aus straßenbautechnischer Sicht zu Baugesuchen
- Stellungnahmen bei Ämteranfragen
- Bündelung & Abstimmung aller Maßnahmen gemäß
- Telekommunikationsgesetz
- Mitwirkung bei der Abwicklung von Schadensfällen
- Beweissicherung und Abwicklung von Unfallschäden und Regressansprüchen
- Erfassung und Abwicklung von Sondernutzungen, einschl. Zwischenkontrollen, Aufmaßen und Festlegung der Absicherungsstellen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen
- Bauüberwachung, Kontrolle, Abnahme sowie Gewährleistungsverfolgung der Straßenaufbrüche im Hagener Stadtgebiet
- Teilnahme an Vorgesprächen verbunden mit Trassenerstbegehungen zur Wahrung der städtischen Interessen
- Beweissicherung und Dokumentation des Ist-Zustandes vor Ausführung von Baumaßnahmen
- Gewährleistungsverfolgung
- Teilnahme an Verkehrskommissionen bei Bedarf

- Prüfung und Abwicklung der Zulassungskriterien von Straßenbaufirmen, die im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Hagen arbeiten wollen
- Erteilung von Aufbruchgenehmigungen
- Erstellung von Ausschreibungen
- Vorbereitung von Vergaben
- Bauleitertätigkeit bei Sanierungsmaßnahmen
- Abwicklung der Jahresunterhaltungsverträge
- Erstellung von Presseinformationen
- Schriftwechselabwicklung bei Bürger- bzw. Anliegerfragen einschließlich erforderlicher Ortsbesichtigungen
- Durchführung und Protokollierung von Kernbohrungen und Verdichtungsnachweisen
- Durchführung des Winterdienstes einschl. Rufbereitschaft
- Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrsspiegeln, Anbringung und Unterhaltung von Brückenleitmalen
- Neuerstellung von Parkscheinautomaten
- Unterhaltung der Parkscheinautomaten mit Wartung (2 x jährlich), Reparatur nach Störmeldungen, Bestückung mit Papierrollen, Austausch der Geldkassetten und Abgabe der Einnahmen, Ab- und Aufbau bei Sonderveranstaltungen, Reinigung bei diversen Verschmutzungen, Ab- und Aufbau bei neuen Standorten und Standortwechseln.

4.2 Aufgaben auf Anordnung von 32

- Neuerstellung von Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen
- Unterhaltung der Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen mit dem Wechseln der Kameras zwischen den vorhandenen Messplätzen gemäß Belegungsplan von 32, Datenträgeraustausch und Lieferung an 32, Wahrnehmung von Gerichtsterminen als Zeuge, Kontrolle der Messstellen und Beschilderung einschl. Beseitigung von Schäden und Verschmutzungen, Reparatur der Vergussmasse vor den Sensoren, Mithilfe bei Eichung der Messstellen, jährliche Lieferung der Kameras an das Eichamt
- Aufstellen neuer Verkehrszeichen nach Anordnung von 32, Auswechseln beschädigter oder nicht mehr lesbarer Verkehrszeichen, Freischneiden von Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen, Kontrolle der vorhandenen Verkehrszeichen auf Beschädigung oder Verschmutzung, Reinigung von Verkehrszeichen bei Verschmutzung
- Durchführung elektronischer Verkehrs- und Geschwindigkeitszählungen einschl. Auswertung
- Markierung von Park- und Behindertenstellplätzen, Markierung von Sperrflächen, diverse Markierungsarbeiten in Kreuzungen, Bushaltestellen etc. Ausschreibung, Überwachung und Abrechnung von Markierungsarbeiten durch einen externen Dienstleister
- Absperrung bei Sonderveranstaltungen (Karnevalsumzüge, Kirmes, Weihnachtsmarkt) und auf Anweisung der Polizei, 32 und 37

Die o.g. Tätigkeiten werden sowohl von eigenen Mitarbeitern als auch durch die Vergabe von Aufträgen an Dritte durchgeführt.

4.3 Die technischen und rechtlichen Grundlagen dafür sind im Wesentlichen:

- Die technischen Richtlinien für Aufgrabungen der Stadt Hagen

- ZTV BEA-StB – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen
- ZTV BEB-StB – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- Die Straßenverkehrsordnung

Anlagen

- Listen Straßenflächen nach Straßendatenbank
- Liste Straßenentwässerung
- Liste ergänzende Straßenflächen
- Liste Standorte Messplätze Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen
- Liste Standorte LKW Überwachungsanlagen
- Liste Standorte Parkscheinautomaten
- Liste Begehungsintervalle
- Listen Mäharbeiten

5 Aufgabenbeschreibung der Fachgruppe WBH/13 (Neubau Grün, Sport- und Spielplätze)

5.1 Einzelmaßnahmen

5.1.1 Vorbemerkungen allgemein

WBH/13 – erfüllt die Aufgaben im Bereich Grundüberholung und Neubau von Infrastruktureinrichtungen aus dem Bereich Grün, Spiel und Sport. Die Stadt Hagen stellt bei der Abwicklung sämtlicher Einzelmaßnahmen sicher, dass alle rechtlichen Voraussetzungen und alle politischen Beschlüsse vorliegen und stellt die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gem. Anhang 1 sicher.

Soweit erforderlich wird WBH/13 durch die Stadt Hagen bei der Vorbereitung von Projekten beratend hinzugezogen.

Soweit die Leistungen der Lph. 1-3 von der Stadt Hagen erbracht werden, beinhaltet dies auch die Klärung sämtlicher Fragestellungen, von denen die grundsätzliche Realisierbarkeit eines Projekts abhängt (z.B. Einholung von Lärmgutachten, Klärung des Kampfmittelverdachts, Altlastenuntersuchungen, Klärung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange).

Die im Folgenden dargestellte Ausbildung der Schnittstellen berücksichtigt die Vorgabe, dass mit dem Betrauungsakt die Lph. 4-9 betraut und vom WBH in eigener Zuständigkeit erbracht werden. Ausnahmen sind unter den jeweiligen Schnittstellen beschrieben.

5.1.2 Schnittstelle Fachbereich 60

Objektarten

- Öffentliche Grünflächen (Parkanlagen, Straßenbegleitgrün usw.)
- Öffentliche Kinderspielplätze

- Öffentliche Anlagen und Sonderbauwerke (Sanitärbauten) in Dauerkleingartenanlageninvestive Maßnahmen

Aufgaben:

- Die Aufgaben der Lph. 1-3 (Grundlagenermittlung, Vorentwurfs- und Entwurfsplanung mit Kostenschätzung) werden durch die Stadt Hagen (zzt. 61/3) bzw. durch von der Stadt Hagen beauftragte Planungsbüros erbracht.
- Die Aufgaben der Lph. 4-9 (Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung) werden in eigener Zuständigkeit umsatzsteuerfrei durch WBH/13 erbracht.
- Darüber hinaus ist es möglich, dass die Aufgaben der Lph. 1-3 durch WBH/13 im Einzelauftrag der Stadt Hagen umsatzsteuerpflichtig erbracht werden.

Schnittstelle zwischen Lph. 3 und 4 bei Beauftragung Dritter

- Insbesondere bei größeren Projekten werden die Aufgaben der Lph. 1-3 i.d.R. nicht durch städtisches Personal, sondern durch Planungsbüros erbracht. Auch für die anschließenden Leistungsphasen im Zuständigkeitsbereich von WBH ist dann eine Vergabe der Planungsleistungen an Dritte denkbar.
- Um in solchen Fällen einen Bearbeitungs- und Informationsbruch zu vermeiden ist jeweils die gemeinsame Ausschreibung der Planungsleistungen Lph. 1-5 zu ermöglichen. Die hieraus resultierende Beauftragung des Planungsbüros kann dann von der Stadt Hagen für Lph. 1-3 und vom WBH für Lph. 4-5 getrennt, jedoch an ein und dasselbe Planungsbüro erfolgen.
- Die Stadt Hagen und der WBH können so Ihre jeweilige Auftraggeber-Funktion wahrnehmen und dennoch eine kontinuierliche Bearbeitung der Planung gewährleisten

5.1.3 Schnittstelle Fachbereich 55

Objektarten:

- Außenanlagen an KiTa (sofern nicht gleichzeitig Neu- oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden durchgeführt werden, s. auch unter 65)

Aufgaben:

- Die Aufgaben der Lph. 1-3 wurden bisher durch WBH/13 im Auftrag von 55 erbracht. Da bei 55 hierfür kein Fachpersonal vorhanden ist, ist es möglich, dass die Leistungen durch WBH/13 auch zukünftig im Einzelauftrag der Stadt Hagen umsatzsteuerpflichtig erbracht werden.
- Die Leistungen der Lph. 4-9 (Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung) werden in eigener Zuständigkeit umsatzsteuerfrei durch WBH/13 erbracht.

5.1.4 Schnittstelle Fachbereich 65

Objektarten:

- Außenanlagen im Rahmen von Neu- und Umbauten von Gebäuden (Schulen, KiTa, Feuerwehrgerätehäuser u.a.) bei denen auch Außenflächen neu gebaut oder umgestaltet werden

Aufgaben:

- Der WBH erbringt in vollem Umfang die Aufgaben der Lph 1-9 in eigener Zuständigkeit. Es handelt sich hierbei um eine Fachplanung im Rahmen des Gesamtprojektes.

5.1.5 Schnittstelle Szs Servicezentrum Sport:

Objektarten:

- Sportanlagen/Sportflächen (außer Hochbauten)

Aufgaben:

- Der Bereich Neubau Sportstätten ist nicht von definierten Dawi-Leistungen der verbindlichen Auskunft erfasst. Eine Betrauung des WBH ist in diesem Bereich daher nicht vorgesehen.
- Die Aufgaben der Lph. 1-9 wurden bisher durch WBH/13 im Auftrag von Szs erbracht. Da bei Szs hierfür kein Fachpersonal vorhanden ist, ist es möglich, dass die Aufgaben von WBH/13 auch zukünftig im Einzelauftrag der Stadt Hagen umsatzsteuerpflichtig erbracht werden.
- Die Umsatzsteuerpflicht bleibt im Vergleich zum Status Quo unverändert, auch im Hinblick auf die anteilige Aufteilung in steuerpflichtig (Erwachsene) und steuerfrei (Minderjährige).

5.1.6 Schnittstelle Fachbereich 69:

Objektarten:

- Maßnahmen an Landschaftsbestandteilen (i.d.R. Ausgleichsmaßnahmen)

Aufgaben:

- Diese Maßnahmen sind nicht Bestandteil der definierten Dawi-Leistungen der verbindlichen Auskunft und werden somit auch nicht Bestandteil der Betrauung.
- In der Regel werden für 69 ausschließlich Aufgaben der Lph. 6-9 (Vergabe, Bauleitung) erbracht. Konzipierung und Planung der Maßnahmen erfolgen durch 69.
- Da die Aufgaben nicht von der Betrauung betroffen sind, können die Aufgaben durch WBH/13 im Einzelauftrag der Stadt Hagen umsatzsteuerpflichtig erbracht werden.

5.1.7 Schnittstelle Fachbereich 48:

Objektarten:

- Außenanlagen an Schulen, sofern nicht gleichzeitig Neu- oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden durchgeführt werden (s. auch unter 65)

Aufgaben:

- Die Aufgaben der Lph. 1-3 wurden bisher durch WBH/13 im Auftrag von 48 erbracht. Da bei 48 hierfür kein Fachpersonal vorhanden ist, ist es möglich, dass die Aufgaben von WBH/13 auch zukünftig im Einzelauftrag der Stadt Hagen umsatzsteuerpflichtig erbracht werden.
- Die Aufgaben der Lph. 4-9 (Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung) werden in eigener Zuständigkeit umsatzsteuerfrei durch WBH/13 erbracht.

5.2 Kleingartenwesen

WBH/13 ist im Bereich der städtischen Dauerkleingartenanlagen tätig (Liste der DKGA s. Anlage).

Im Rahmen der Zuständigkeit des WBH für das Kleingartenwesen werden folgende Aufgaben erfüllt:

- Begehung (2/a) mit Dokumentation zur Verkehrssicherheit der öffentlichen Infrastruktur
- Vergabe an Fremdfirmen, Bauleitung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden Instandhaltungsmittel.
- Beratung und Unterstützung von Kleingärtnervereinen, Bezirksverband der Kleingärtner und Pächtern in Bezug auf ordnungsgemäße Nutzung der Parzellen
- Prüfung der Zulässigkeit von Einbauten auf den Parzellen (Gartenlauben, Gewächshäuser, Sichtschutz usw.) in Zusammenarbeit mit den Kleingärtnervereinen und dem Bezirksverband der Kleingärtner
- Fortschreibung des Regelwerks (Kleingartenordnung) in Abstimmung mit der Stadt Hagen und dem Bezirksverband der Kleingärtner
- Unterstützung des FB 60 bei der Ermittlung der Pachtpreise
- Beratung des FB 60 bei Grundstücksangelegenheiten
- Erarbeitung von Fachunterlagen für die Beantragung von Fördermitteln für Sonderbauwerke/Sanitärbauwerke durch FB 60
- Sonstiges

Seitens der Stadt Hagen, vertreten durch den FB 60, werden grundsätzliche Aufgaben in der Funktion als Eigentümerin und Verpächterin der Flächen wahrgenommen.

5.3 ANHANG 1

Damit die an den WBH übertragenen Aufgaben erbracht werden können, müssen seitens der Stadt Hagen entsprechende Voraussetzungen geleistet bzw. sichergestellt werden.

Diese sind im Wesentlichen:

Von der Stadt Hagen zu erbringende / zur Verfügung zu stellenden Voraussetzungen/ Unterlagen etc.:

- Baurecht (FNP, Bebauungspläne, Planfeststellungsbeschlüsse, Planungsvereinbarungen mit Dritten u.ä.)
- Politikbeteiligung und -beratung, Einholung der zur Projektdurchführung erforderlichen Beschlüsse der politischen Gremien
- Bürger*innen-Beteiligung einschl. Kinder- und Jugendbeteiligung
- Sicherstellen der Finanzierung - Bereitstellen der benötigten Finanzmittel –
- Beantragung von Fördermitteln
- Abrechnung der Baumaßnahmen mit Fördergebern
- Vermessungsleistungen, z.B.:
 - Vermessungstechnische Bestandsaufnahmen
 - Absteckungen in der Örtlichkeit (z.B. Übergabe von Messpunkten (Lage und Höhe) sowie Abstecken von Achsen)
 - Vermessungsleistungen in der Örtlichkeit bei erforderlichen Angaben (Geländeeverläufe, Bestandsbauwerke etc.)
 - Schlussvermessungen von Baumaßnahmen

- Kampfmittelgefährdung/-untersuchungen/-freigaben durch Ordnungsbehörde
- Verkehrsrechtliche Genehmigungen/Änderungen
- Klären von Eigentumsverhältnissen und Zuständigkeiten
- Grunderwerb - für die Baumaßnahme benötigte Flächen (temporär/dauerhaft)
- Vertragsschließungen (einschl. Vertragsverhandlungen) - für die Baudurchführung erforderliche vertragliche Regelungen mit Anliegern (über Inanspruchnahmen/Betretungen von Flächen; Entschädigungen für Nutzungsausfälle u.ä.)
- Benennung von Kontaktdaten der in der Planungs- oder Bauphase durch WBH/13 einzubindenden Anlieger
- Umwelttechnische Beratungen/Genehmigungen (FB 69)
- Vergabeverfahren VOB - Einstellen von VOB-Ausschreibungen auf dem Vergabemarktplatz
- Vergabeverfahren VOB - Durchführen der Submissionen für VOB-Ausschreibungen
- Schriftliche Beauftragung bzw. Betrauung des WBH mit der Durchführung einer Planungs oder Baumaßnahme
- Förmliche Abnahme von investiven Maßnahmen zwischen WBH und FB/60

6 Aufgabenbeschreibung WBH/12 – Brücken und Ingenieurbau

Die Fachgruppe „Brücken- und Ingenieurbauwerke“ ist zuständig für Planung, Neubau und Unterhaltung von Brücken, Stützbauwerken, Treppenanlagen, Lärmschutzanlagen sowie Sonderbauwerken im Bereich des konstruktiven Ingenieurbau. Dabei reicht die Palette von der Planung einer Treppe bis hin zu Großbauprojekten wie z.B. der Bahnhofshinterfahrung.

Im Bereich der Bauwerksunter- bzw. Bauwerkserhaltung werden alle erforderlichen Maßnahmen wie z.B. zur Beseitigung von Unfallschäden, Sanierung von kleineren Schadstellen bis hin zur kompletten Erneuerung von Bauwerken geplant, koordiniert und durchgeführt.

Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht müssen alle Ingenieurbauwerke gemäß DIN 1076 regelmäßig geprüft werden. Diese Prüfungen werden durch die qualifizierten Mitarbeiter der Fachgruppe durchgeführt.

Zu den Ingenieurbauwerken zählen im Wesentlichen:

- Brücken (auch Treppen, wenn sie mit einer Spannweite von $\geq 2,0\text{ m}$ freitragend sind)
- Trogbauwerke
- Tunnel
- Stützbauwerke
- Lärmschutzbauwerke
- Verkehrszeichenbrücken
- Sonstige Ingenieurbauwerke

Die genaue Definition von „Ingenieurbauwerken“, die durch die Fachgruppe WBH/12 geplant, errichtet und unterhalten werden, ergibt sich aus der DIN 1076.

Nicht zu den Ingenieurbauwerken zählen Treppen - außer s.o.!

Über die Nutzungsdauer der Bauwerke ergeben sich kleinere aber auch große Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Ferner können auch auf Grund

von Nutzungsänderungen, Zuwachs von Verkehr etc. weitere Maßnahmen (Ertüchtigungs-, Verstärkungsmaßnahmen etc.) erforderlich werden.

6.1 Planung, Bauvorbereitung und Bauleitung

WBH/12 plant und baut Neubauten, Ersatzneubauten und Umbauten sowie Maßnahmen zur Sanierung (Instandsetzungsmaßnahmen, Beseitigung von Unfallschäden etc.) von Ingenieurbauwerken im Zuge von öffentlichen Straßen und Wegen (z. B. Brücken, Stützwände, Lärmschutzwände) sowie Bauwerke des FB 65 (IFF = Ingenieurbauwerke auf fiskalische Flächen); sonstige Bauwerke vgl. WBH /1, Ziff. 4.1 bzw. WBH/2, Ziff. 8.2.1.

Projekte resultieren aus

- Investive Maßnahmen (Neubau- /Erneuerungsmaßnahmen)
- Konsumtive Maßnahmen - Sanierungen (Instandsetzung), Schadenbeseitigungen etc. auf Basis der Ergebnisse der Bauwerksprüfungen/-kontrollen.

Bei diesen Planungen handelt es sich um Fachplanungen.

Fachplanungen bezeichnen im Bauwesen eine spezialisierte Planung, einen besonderen Planungsabschnitt, durch einen sogenannten „Fachplaner“. Außerdem wird der Begriff bei sektoralen überörtlich raumbedeutsamen Planungen verwendet.

Im z.B. Hochbau und Architektur ist Fachplanung eine Abgrenzung zur übergreifenden Planung des Architekten. Fachplaner sind beispielsweise Tragwerksplaner, nicht jedoch Landschaftsarchitekten.

Grundlage der Fachplanung sind in der Regel die Unterlagen des Architekten oder Landschaftsarchitekten, beispielsweise in Form einer Entwurfs- oder Genehmigungsplanung. Die Fachplanung fließt danach in die Ausführungsplanung (Werkplanung) ein. In Deutschland ist das Leistungsbild einiger Fachplaner in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) definiert.

In Bezug auf das Leistungsspektrum von WBH/12 ist eine abgeschlossene verkehrsplanerische Ausbauplanung als eine, wie oben beschrieben, Entwurfs- oder Genehmigungsplanung zu verstehen und bildet somit die Planungsgrundlage für eine anschließende Fachplanung von konstruktiven Ingenieurbauwerken.

6.1.1 Planung und Bauvorbereitung - Aufgaben:

- Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung in der Objektplanung einschließlich Überlegungen zum Bauablauf und notwendigen Baubehelfen auf Basis der übergebenen Straßenplanung. Vorplanung und Entwurfsplanung in der Tragwerksplanung (siehe auch unten aufgeführte Auflistung in Anlehnung an die HOAI 2021 Grundleistungen und Besondere Leistungen der LPH 1 bis 7 – Objekt- und Tragwerksplanung)
- Abstimmungen mit der Straßenplanung
- Kostenschätzung und Kostenermittlung
- Zeitpläne für Planungs-, Bauvorbereitungs- und Bauablauf erstellen
- Zuarbeiten für die Beantragung von Fördermitteln
- Vergabe von vorbereitenden Leistungen an Dritte (z.B. Planungsleistungen, Baugrundaufschlüsse, Materialuntersuchungen, gutachterliche Stellungnahmen), ggf. unter Beteiligung der Submissionsstelle der Stadt Hagen

(Bauvergaben) oder der internen Vergabestelle WBH (Dienst- und Lieferleistungen)

- Betreuen der beauftragten Unternehmen und Ingenieurbüros
- Abrechnen der o.g. Leistungen Dritter
- Abfragen der Leitungslagen bei Ver- und Entsorgungsunternehmen
- Unterstützung der Stadt Hagen in planungsrechtlichen Verfahren hinsichtlich bautechnischer Belange (z.B. für Planfeststellungsverfahren, Anträge nach WHG, Planungsvereinbarungen, Eisenbahnkreuzungsvereinbarungen)
- Klären der Grundbesitzverhältnisse und Zusammenstellen der technischen Anforderungen im Hinblick auf liegenschaftliche Belange im Zuge der Baumaßnahmen, die durch FB 60 geklärt werden (z.B. Darstellung der für den Bau zu erwerbenden Flächen oder bauzeitlich anzumietenden Flächen)
- Abstimmen der notwendigen Vermessungsaufnahmen mit FB 62
- Abstimmungen mit der Umweltbehörde durchführen
- Abstimmungen mit der Straßenverkehrsbehörde durchführen
- Abstimmungen mit der Denkmalbehörde durchführen
- Erstellen der Leistungsbeschreibung, bestehend aus Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis
- Zusammenstellen aller Verdingungs- und Vertragsunterlagen und Durchführen der Vergabe des Bauauftrags unter Beteiligung der Submissionsstelle der Stadt Hagen

6.1.2 Bauleitung (Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung) - Aufgaben:

- Örtliche Bauüberwachung sowie Bauoberleitung für Brücken und konstruktive Ingenieurbauwerke (siehe auch unten aufgeführte Auflistung in Anlehnung an die HOAI 2021 Grundleistungen und besondere Leistungen der LPH 8 und 9 – Objekt- und Tragwerksplanung)
- Grundleistungen der Bauoberleitung:
 - Innerbetriebliche Abstimmungen mit anderen am Bauprojekt beteiligten Fachgruppen bzw. Fachbereichen
 - Externe Abstimmungen mit anderen am Bauprojekt beteiligten Ingenieurbüros, Firmen, Stadt Hagen etc.
 - Stellen von Anträgen und Einholen von Genehmigungen
 - Erstellen von Leistungsbeschreibungen einschl. Vergabeprozesse und Beauftragungen
 - Teilnahme an Baubesprechungen
 - Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung
 - Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten
 - Prüfen von Ausführungsunterlagen auf Übereinstimmung mit dem Entwurf, Technischer Regelwerke, Normen, Vorschriften und vertraglicher Regelungen und Freigabe der Ausführungsunterlagen
 - Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)
 - Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen
 - Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme
 - Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter

- Feststellen von Mängeln
- Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme
- Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran
- Übergabe des Objekts
- Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche
- Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen etc. und Übergabe der Unterlagen in die Bauwerksunterhaltung

- Örtliche Bauüberwachung umfasst folgenden Leistungen:
 - Innerbetriebliche Abstimmungen mit anderen am Bauprojekt beteiligten Fachgruppen bzw. Fachbereichen
 - Externe Abstimmungen mit anderen am Bauprojekt beteiligten Ingenieurbüros, Firmen, Stadt Hagen etc.
 - Mitwirken zum Stellen von Anträgen und Einholen von Genehmigungen
 - Mitwirken zum Erstellen von Leistungsbeschreibungen einschl. Vergabeprozesse und Beauftragungen
 - Einholen von Genehmigungen
 - Kostenkontrolle
 - Prüfen von Nachträgen
 - Prüfen des Bauwerksbuchs
 - Prüfen von Bestandsplänen
 - Örtliche Bauüberwachung:
 - Plausibilitätsprüfung der Absteckung
 - Durchführung und Teilnahme von regelmäßigen Baubesprechungen einschl. Erstellung von Dokumentationen z.B. Protokolle
 - Überwachen der Ausführung der Bauleistungen
 - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
 - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und weiteren Vorgaben des Auftraggebers (Bauberleitung)
 - Durchführung und Protokollierung von Abnahmen z.B. Bewehrungsabnahmen etc.
 - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen
 - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
 - Dokumentation des Bauablaufs
 - Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
 - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
 - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
 - Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme
 - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage

- Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis
- Mitwirken beim Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen etc. und Übergabe der Unterlagen in die Bauwerksunterhaltung
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der Bauarbeiten (Bewehrungsabnahmen, Vergleich Bau-Soll und Bau-Ist, Ausführungsqualität, verwendete Materialien, Übereinstimmung mit dem Bauvertrag, den genehmigten Unterlagen, dem Stand der Technik und den Vorschriften)
- Erstellung von Aufmaßen mit den ausführenden Unternehmen
- Führen eines Bautagebuchs
- Rechnungsprüfung
- Nachtragsverhandlungen, Kostenkontrolle
- Geometrisch, vertragliche Planprüfung und Freigabe
- Durchführung und Protokollierung von Baubesprechungen und anderweitiger Besprechungen
- Abstimmung mit Dritten (Stadt Hagen (z.B. FB 32, 60, 61, 62, 69), Versorgungsträgern, Anliegern etc.)
- Erstellen von Presseinformationen
- Durchführung von Abnahmen
- Erstellung der Bestandsakte nach Abschluss einer Baumaßnahme

Verwiesen wird an dieser Stelle auf die Aufgaben in Anlehnung an die HOAI 2021 – Objekt- und Tragwerksplanung

6.1.3 Unterhaltung – Prüfung und Unterhaltung der Bauwerke

Die Straßenbauverwaltung (Stadt Hagen) hat im Rahmen der **öffentlichen** Daseinsvorsorge unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit der Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen einzustehen.

- **Standsicherheit**

Die Standsicherheit kennzeichnet die Eigenschaft eines Bauwerkes bzw. einzelner Bauwerksteile, die planmäßigen Beanspruchungen (bei Nutzungsbeschränkungen entsprechend reduziert) schadlos aufnehmen zu können.

- **Verkehrssicherheit**

Die Verkehrssicherheit ist ein Maß für die Bauwerksausbildung nach anerkannten Regeln der Technik zum jeweiligen Prüfzeitpunkt, welche die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung hinsichtlich der gefahrlosen und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauwerkes beinhaltet. Sie schließt damit sowohl die Sicherheit für Verkehrsteilnehmer und Fahrzeuge als auch die Sicherheit für Personen und Sachen im Bauwerksumfeld ein. Dabei wird eine verständige, unter Würdigung der äußeren Umstände gebotene Vorsicht und die im Verkehr übliche Sorgfalt der Verkehrsteilnehmer vorausgesetzt.

- **Dauerhaftigkeit**

Die Dauerhaftigkeit kennzeichnet die Widerstandsfähigkeit des Bauwerkes bzw. einzelner Bauwerksteile gegenüber Einwirkungen, um eine möglichst lange Nutzungsdauer unter Aufrechterhaltung der Standsicherheit und Verkehrssicherheit bei planmäßiger Nutzung und planmäßiger Bauwerksunterhaltung zu erreichen.

Der Wirtschaftsbetrieb stellt dieses Sicher.

Um die an den WBH übertragenen Planungs-, Bauleitungs- und Unterhaltsleistungen erbringen zu können, müssen seitens der Stadt Hagen entsprechenden Voraussetzungen erstellt/geschaffen/erbracht/sichergestellt werden.

Diese sind im Wesentlichen:

6.2 Von der Stadt Hagen zu erbringende / zur Verfügung zu stellenden Voraussetzungen/Unterlagen:

- Baurecht (FNP, Bebauungspläne, politische Beschlüsse, Planfeststellungsbeschlüsse, Planungsvereinbarungen mit Dritten, Eisenbahnkreuzungsvereinbarungen u.ä.)
- Sicherstellen der Finanzierung - Bereitstellen der benötigten Finanzmittel –
- Beantragung von Fördermitteln
- Abrechnung der Baumaßnahmen mit Fördergebern
- Verkehrsdaten (z.B. DTV (SV))
- Ausführungsplanung für Verkehrsanlagen
- Vermessungsleistungen, z.B.:
 - Vermessungstechnische Bestandsaufnahmen
 - Prüfung verschiedener Planungs-/Abrechnungsunterlagen (z.B. Absteckungspläne, digitale Geländemodelle z.B. zur Abrechnung von Bodenmassen)
 - Absteckungen in der Örtlichkeit (z.B. Übergabe von Messpunkten (Lage und Höhe) sowie Abstecken von Achsen)
 - Vermessungsleistungen in der Örtlichkeit bei erforderlichen Angaben (Geländeeverläufe, Bestandsbauwerke etc.)
 - Langfristige, vermessungstechnische Zustandsüberwachungen
 - Schlussvermessungen von Baumaßnahmen
- Kampfmittelgefährdung/-untersuchungen/-freigaben durch Ordnungsbehörde
- Verkehrsrechtliche Genehmigungen/Änderungen
- Klären von Eigentumsverhältnissen und Zuständigkeiten
- Grunderwerb - für die Baumaßnahme benötigte Flächen (temporär/dauerhaft)
- Benennung von Kontaktdaten der in der Planungs- oder Bauphase durch WBH/12 einzubindenden Anlieger
- Gewässerdaten (freizuhaltende Hochwasser- und Freibordhöhen, Wasserspiegellagen, Abflussmengen und Fließgeschwindigkeiten u. ä.) Umwelttechnische Beratungen/Genehmigungen (FB 69)
- Vergabeverfahren VOB - Einstellen von VOB-Ausschreibungen auf dem Vergabemarktplatz
- Vergabeverfahren VOB - Durchführen der Submissionen für VOB-Ausschreibungen
- Förmliche Abnahme von investiven Maßnahmen zwischen WBH und FB/60

Zugehörige Anlagen:

- **Anlage WBH/12-1** – Prüfung und Unterhaltung von Ingenieurbauwerken DIN 1076 im Zuge von öffentlichen Straßen und Wegen
- **Anlage WBH/12-2** – Prüfung und Unterhaltung von Ingenieurbauwerken DIN 1076 im Zuge von fiskalischen Flächen IFF-Bauwerke (ehemals FB 65)
- **Anlage WBH/12-3** – Ingenieurbauwerke im Zuge von öffentlichen Straßen und Wegen (auch Treppen ab 5 Stufen)
- **Anlage WBH/12-4** – Ingenieurbauwerke im Zuge von fiskalischen Flächen IFF-Bauwerke (auch Treppen ab 5 Stufen)

7 Aufgaben WBH/14 - Verkehrstechnik

WBH/14 übernimmt den Betrieb und Neubau verkehrstechnischer Anlagen. Hierunter fallen:

- Lichtsignalanlagen
- Parkleitsystem
- LKW-Routing-System
- LKW-Überwachungsanlage am Finanzamt
- Wegweisende Beschilderung (Großwegweisung zzgl. Pfeilwegweiser)
- Verkehrsrechner

Der Betrieb der Straßenbeleuchtung wird ebenfalls in der Fachgruppe wahrgenommen, ist jedoch nicht Bestandteil des Betrauungsaktes, da diese Leistungen durch die Stadtbeleuchtung Hagen GmbH beauftragt werden. Koordinierende Vorgänge sind jedoch z.T. Aufgabe der Fachgruppe, - bspw. die Erstellung gemeinsamer Leistungsverzeichnisse für den Tiefbau – sind insofern jedoch schwer abzugrenzen.

7.1 Lichtsignalanlagen

a) Betrieb und Unterhaltung

WBH/14 unterhält die Lichtsignalanlagen zzgl. aller dazugehörigen Bauteile und koordiniert alle hierzu betreffenden Vorgänge. Dies beinhaltet hauptsächlich die Schadensbearbeitung nach Unfällen oder Behebung von Vandalismusschäden und die Beantwortung von Gerichtsanfragen. Weiterhin zählt die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen, wie z.B. den Korrosionsschutz von Lichtsignalmasten, die Durchführung von Standsicherheitsprüfungen, den Austausch alter Lichtsignalmasten oder Änderungen im Rahmen der Bewirtschaftung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen zur Unterhaltung.

WBH/14 betreibt eine entsprechende Datenbank (VIA LSA) zur „Inventarisierung“ aller Bauteile der Lichtsignalanlagen und Wartungsabrechnung.

b) Neubau / Modernisierung

WBH/14 plant den Neubau und die Modernisierung von Lichtsignalanlagen selbstständig. Die Festlegung der Standorte neuer Lichtsignalanlagen und eine überschlägige Kostenschätzung werden durch FB61 im Rahmen der Straßenplanung vorgenommen. Weiterreichende Fachplanungsleistungen werden durch WBH/14 durchgeführt. Hierunter fallen u.a. auch die Kostenermittlungen für die erforderlichen

Tiefbauleistungen für die Leerrohrverlegung und die Fundamentierung der Lichtsignalmaste. Die genaue Ausgestaltung der Lichtsignalanlagen, bspw. die Anzahl und Art der Signalgeber, wird im Ausschreibungsprozess in enger Abstimmung mit dem FB61 durchgeführt.

Modernisierungen werden eigenständig im laufenden Betrieb durch WBH/14 geplant, ausgeschrieben und durchgeführt. FB61 wird hierüber laufend informiert, da notwendige Planungsänderungen – sei es aufgrund politischer Wünsche, fachlicher Überlegungen oder Anpassungen aufgrund geänderter rechtlicher Regelungen – durch FB61 durchgeführt und der Fachgruppe bereitgestellt werden.

c) Signalplanung

Die Signalplanung ist originäre Aufgabe von FB61. Wie vorab beschrieben, erfolgen die Planungsänderungen in enger Abstimmung zwischen WBH/14 und FB61. Planungsänderungen im laufenden Betrieb werden von FB61 erarbeitet und zur Umsetzung an WBH/14 übergeben.

7.2 Parkleitsystem

a) Betrieb und Unterhaltung

WBH/14 unterhält die Parkleitsystemschilder zzgl. aller dazugehörigen Bauteile (Parkdatenerfassungsgeräte in den Parkhäusern) und koordiniert alle hierzu betreffenden Vorgänge. Dies beinhaltet hauptsächlich die Schadensbearbeitung nach Unfällen oder Behebung von Vandalismusschäden und die Beantwortung von Gerichtsanfragen. Weiterhin zählt die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen, wie z.B. den Korrosionsschutz von Parkleitsystemmasten, die Durchführung von Standsicherheitsprüfungen, den Austausch alter Parkleitsystemmasten oder Änderungen im Rahmen der Bewirtschaftung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen zur Unterhaltung.

Änderungen am Parkleitsystem aufgrund der Umbenennung eines Parkhauses / Parkplatzes werden vom jeweiligen Betreiber separat beauftragt. WBH/14 ermittelt die Kosten für die Änderung, lässt sich die Kostenübernahme bestätigen und führt alle notwendigen Schritte (Erstellung der Unterlagen, Angebotseinhaltung, Bauleitung, Abrechnung) durch.

WBH/14 betreibt eine entsprechende Datenbank zur „Inventarisierung“ aller Bauteile des Parkleitsystems (VIA Wegweisung) und Wartungsabrechnung.

b) Neubau

WBH/14 führt den Neubau von Parkleitsystemstandorten nach Abstimmung mit FB61 komplett eigenständig durch.

7.3 LKW-Routing-System / LKW-Überwachungsanlage am Finanzamt

a) Betrieb und Unterhaltung

WBH/14 unterhält die LKW-Routing-Schilder zzgl. aller dazugehörigen Bauteile und koordiniert alle hierzu betreffenden Vorgänge. Dies beinhaltet hauptsächlich die Schadensbearbeitung nach Unfällen oder Behebung von Vandalismusschäden und die Beantwortung von Gerichtsanfragen. Weiterhin zählt die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen, wie z.B. den Korrosionsschutz von LKW-Routing-Masten,

die Durchführung von Standsicherheitsprüfungen oder kleinere Änderungen im Rahmen der Bewirtschaftung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen zur Unterhaltung. Änderungen werden in Abstimmung mit FB61 und FB32 durchgeführt. WBH/14 erstellt die Planunterlagen und führt Maßnahmen selbstständig durch.

Für die LKW-Überwachungsanlage am Finanzamt koordiniert WBH/14 Unterhaltungs- oder Änderungsmaßnahmen, bspw. die jährliche Eichung der Anlage, komplett eigenständig.

WBH/14 betreibt eine entsprechende Datenbank (VIA Wegweisung) zur „Inventarisierung“ aller Bauteile des LKW-Routing-Systems.

b) Neubau

WBH/14 plant den evtl. Neubau bzw. Änderungen / Erweiterungen des LKW-Routing-Systems selbstständig. Die Festlegung der Standorte neuer Wegweiser und eine überschlägige Kostenschätzung werden durch WBH/14 im Rahmen der Maßnahmenplanung vorgenommen und an FB60 zur Mittelanmeldung weitergeleitet.

7.4 Wegweisende Beschilderung

a) Betrieb und Unterhaltung

WBH/14 unterhält die Wegweisende Beschilderung zzgl. aller dazugehörigen Bauteile und koordiniert alle hierzu betreffenden Vorgänge. Dies beinhaltet hauptsächlich die Schadens-bearbeitung nach Unfällen oder Behebung von Vandalismusschäden und die Beantwortung von Gerichtsanfragen. Weiterhin zählt die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen, wie z.B. den Korrosionsschutz von Wegweisungsmasten, die Durchführung von Standsicherheitsprüfungen, den Austausch alter Wegweisungsmasten oder jede Art von Änderungen im Rahmen der Bewirtschaftung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen zur Unterhaltung. WBH/14 führt alle Leistungen eigenständig aus. Hierzu zählt u.a. auch die Überplanung der Großwegweisung im Rahmen von Erneuerungsausschreibungen.

b) Neubau

WBH/14 plant den Neubau und die Modernisierung der Wegweisenden Beschilderung selbstständig. Die Festlegung der Standorte neuer Wegweiser und eine überschlägige Kostenschätzung werden durch WBH/14 im Rahmen der Maßnahmenplanung vorgenommen und an FB60 zur Mittelanmeldung weitergeleitet. Die genaue Ausgestaltung der Wegweiser, z.B. die genaue Zielauswahl auf den Wegweisertafeln, wird im Ausschreibungsprozess in enger Abstimmung mit dem FB32 durchgeführt. WBH/14 betreibt eine entsprechende Datenbank (VIA Wegweisung) zur „Inventarisierung“ aller Bauteile der Wegweisenden Beschilderung.

7.5 Verkehrsrechner

a) Betrieb und Unterhaltung

WBH/14 führt alle die Unterhaltung des Verkehrsrechners betreffenden Vorgänge selbstständig durch.

b) Neubau

WBH/14 führt alle Leistungen im Rahmen von Erweiterungen / Umzügen selbstständig durch.

8 Betreuung Grün- und Freiflächenunterhaltung

8.1 Gegenstand der Betreuung:

Der WBH wird mit der Unterhaltung der städt. Grünanlagen und -flächen, Sportplätzen, Spielplätzen, Parkanlagen einschl. der Infrastruktur (z.B. Bänke, Mülleimer, Wasserfontänen, Brunnen, Spielgeräte) im Stadtgebiet Hagen betraut. (vgl. Anlage Objektliste Grünunterhaltung und Objekt-Datenblätter).

8.2 Umfang der Grün- und Freiflächenunterhaltung

Die in der Anlage Objektliste geführten Objekte bzw. Teilflächen von Objekten werden entsprechend des zum Zeitpunkt der Betreuung bestehenden Pflegestandards unterhalten. Hierzu gehört auch die Sicherstellung der Verkehrssicherheit, welche sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften richtet.

8.2.1 Fiskalische Flächen (vgl. Anlage Objektliste Grünunterhaltung)

Folgende Regelarbeiten werden im Rahmen der Betreuung auf den nicht befestigten Flächen ausgeführt:

- Vegetationsarbeiten wie Rasenschnitt, Gehölzschnitt, Pflanz- und Beetarbeiten
- Prüfung und Instandhaltung von Spielgeräten nach den gesetzlichen Vorschriften
- Winterdienst vor fiskalischen Grundstücken, soweit nicht durch den HEB oder vom FB 65 im Rahmen der abgestimmten Streupläne durchgeführt
- Beseitigung von Verunreinigungen auf den Grünflächen im Rahmen der turnusmäßigen Pflege
- Unterhaltung baulicher Anlagen (ohne Ingenieurbauwerke)
- Schadenbeseitigung

8.2.2 Unbebaute Grundstücke (vgl. Anlage Objektliste Grünunterhaltung)

Folgende Regelarbeiten werden im Rahmen der Betreuung auf den unbebauten Grundstücken (ohne Grabeländer) ausgeführt:

- Vegetationsarbeiten wie Rasenschnitt, Gehölzschnitt, Pflanz- und Beetarbeiten
- Winterdienst vor fiskalischen Grundstücken, soweit nicht durch den HEB oder vom FB 65 im Rahmen der abgestimmten Streupläne durchgeführt (Ist abzuklären)
- Kontrolle der durchgeführten Unterhaltungsarbeiten
- Schadenbeseitigung

8.2.3 Öffentliche Flächen (vgl. Anlage Objektliste Grünunterhaltung)

Folgende Regelarbeiten werden im Rahmen der Betreuung Öffentliche Flächen ausgeführt:

- Vegetationsarbeiten wie Rasenschnitt, Gehölzschnitt, Pflanz- und Beetarbeiten
- Prüfung und Instandhaltung von Spielgeräten nach den gesetzlichen Vorschriften
- Wegeunterhaltung

- Winterdienst, soweit nicht durch den HEB im Rahmen der abgestimmten Streupläne durchgeführt
- Beseitigung von Verunreinigungen auf den Grünflächen im Rahmen der regelmäßigen Pflege
- Sonderreinigungen
- Schadenausgleich mit 30

8.3 Pflegestandard

Der derzeitige Pflegestandard ergibt sich detailliert aus der Anlage „Objekt-Datenblätter“ mit Darstellung der durchgeführten Verrichtungen und gilt als Status Quo der Betrauung.

8.4 Schnittstelle

Rechtsamt, FB Bildung, FB Jugend und Soziales, FB Immobilien Bauverwaltung und Wohnen, FB Gebäudewirtschaft, ServiceZentrumSport, Bezirksvertretungen,

Anlagen

- Objektliste Grünunterhaltung
- Objekt-Datenblätter

9 Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau

9.1 Betrauung Gewässerunterhaltung

9.1.1 Gegenstand der Betrauung:

Der WBH wird mit der Unterhaltung der Gewässer im Stadtgebiet Hagen betraut. Die Betrauung erstreckt sich entsprechend § 2 LWG NW auf alle Gewässer 2. Ordnung sowie auf die sonstigen Gewässer (vgl. Anlage Gewässerliste).

Der Umfang sowie die Ziele der GU ergeben sich aus den einschlägigen Wassergesetzen und Richtlinien (z.B. LWG NW, WHG, EU-WRRL).

9.1.2 Umfang der Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG, § 61 LWG NW):

Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast) und erstreckt sich auf das Gewässerbett und seine Ufer. Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung von baulichen Anlagen (z.B. Uferbefestigungen) mit wasserwirtschaftlicher Funktion
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,

- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht,
- die Freihaltung, Reinigung, Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat einschl. Entsorgung des Selben, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

9.2 Betrauung Gewässerausbau

9.2.1 Gegenstand der Betrauung:

§ 62 Abs. 6 LWG NW (Stichwort: Klarheit des Pflichtenträgers) regelt, dass die Unterhaltungspflicht für ein Gewässer oder einen Gewässerabschnitt nach den Absätzen 3 bis 5 nur insgesamt auf eine andere Person übertragen und von einer solchen übernommen werden. Zugleich hat der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete in NRW die Pflicht zum Gewässerausbau (vgl. § 68 LWG NW), d.h. die Pflicht zum Gewässerausbau ist mit der Pflicht zur Gewässerunterhaltung gekoppelt. Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird der WBH mit dem Gewässerausbau der unter 1. genannten Gewässer betraut.

Der Umfang sowie die Ziele des GA ergeben sich aus den einschlägigen Wassergesetzen (z.B. LWG NW, WHG, EU-WRRL).

9.2.2 Umfang Gewässerausbau:

Vor dem Hintergrund des § 62 Abs. 6 LWG NW sollen alle im Zusammenhang mit der Planung und der Fertigstellung von wasserbaulichen Maßnahmen anfallenden HOAI-Leistungsphasen sowie die besonderen Leistungen durch den WBH erfolgen. In diesem Zusammenhang ist die wasserbauliche Fachplanung (LP 1-4 HOAI) als Zulassungsplanung anzusehen.

Die Pflicht zum Gewässerausbau ergibt sich aus § 68 LWG NW, wonach der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete das Gewässer auszubauen hat, soweit schädliche Gewässerveränderungen nach § 3 Nummer 10 des Wasserhaushaltsgesetzes es erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 66 LWG NW besteht.

Grundsätzlich haben sich auch Gewässerausbaumaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auszurichten. Konkretisiert werden diese Maßnahmen durch die jeweiligen Umsetzungsfahrpläne.

9.2.3 Schnittstelle

Das Umweltamt der Stadt Hagen.

Anlagen

- Übersichtslageplan mit Gewässern (nicht abschließend)
- Liste der namentlich bekannten Gewässer (nicht abschließend)
- Pläne der jeweiligen Einlaufbauwerke/Unterhaltungspunkte in eine Verrohrung (nicht abschließend)

10 Verkehrssicherung Bäume

10.1 Gegenstand der Betrauung:

Der WBH wird mit der Sicherstellung der Verkehrssicherheit der städt. Bäume im Stadtgebiet Hagen betraut. Grundlage der Betrauung sind insbesondere die §§ 823 BGB (Schadensersatzpflicht) und 1004 BGB (Beeinträchtigung von Eigentum).

10.2 Umfang der Betrauung

Der Umfang der Verkehrssicherung Bäume richtet sich nach den einschlägigen Richtlinien (vgl. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)) zur Baumkontrolle, Baumuntersuchung und Baumpflege sowie der aktuellen Rechtsprechung. Insbesondere handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

- Regelkontrolle von Bäumen
- Sonderkontrolle
- Weiterführende und eingehende Untersuchung von Bäumen
- Baumpflegearbeiten
- Baumfällungen
- Baumanpflanzungen
- Schadensausgleich mit 30

10.3 Schnittstelle

Rechtsamt, FB Immobilien Bauverwaltung und Wohnen, Umweltamt, Fachbereich Gebäudewirtschaft

Anlagen

- Baumkataster
- Objekt-Datenblätter

11 Finanzielle Abwicklung

Bei der finanziellen Abwicklung sind vom WBH die erforderlichen Zuarbeiten für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (z.B. KomHVO NRW, GO NRW) zu leisten, sodass auch stadtinterne Regelwerke von der Stadt Hagen weiterhin eingehalten werden können.

Bei der Stadt übernimmt das Beteiligungscontrolling (VB 2/BC) eine Koordinierungsfunktion für 20 und die fachlich zuständigen Fachbereiche.

11.1 Grundlagen der Planung

Der WBH erstellt den Entwurf des Wirtschaftsplans für das kommende Wirtschaftsjahr auf Basis der mittelfristigen Planung des Vorjahres bis zum 30.06. des laufenden Jahres. Der Wirtschaftsplan enthält auch die mittelfristige Planung für die Jahre 2 bis 5.

Die Kontierungsobjekte je DAWI werden nach den Kontierungsobjekten des städtischen Haushaltes gegliedert. Es dürfen keine DAWI-Bereichsübergreifenden Kontierungsobjekte gebildet werden.

Instandhaltungsmaßnahmen sind einzeln und wertmäßig gesondert aufzuführen.

„Baumaßnahmen“ (alle Maßnahmen, die nach den haushaltrechtlichen Vorschriften (GO, KomHVO) als investiv zu betrachten sind) plant der WBH in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Fachbereichen (60, 61, 48, 55, 65, 69, SZS) Dabei sind Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1 bis 5 darzustellen. Einzugehende Verpflichtungen sind jahres- und betragsweise anzugeben. Für jede Baumaßnahme muss eine Kostenermittlung, ein Bauzeitenplan und ein Lageplan vorliegen.

Für jede Baumaßnahme ist im Wirtschaftsplan ein eigenes Kontierungsobjekt anzulegen.

Der Entwurf der Wirtschaftsplanung ist VB 2/BC zum 30.06. vollständig mitzuteilen

Planänderungen aufgrund des politischen Beratungslaufes des Wirtschaftsplans sind VB 2/BC unverzüglich je Kontierungsobjekt unter Angabe des bisherigen Betrages, der Differenz, des neuen Planwertes sowie des Änderungsgrundes anzuzeigen.

Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über den Wirtschaftsplan soll spätestens am 31.10. des Jahres erfolgt sein.

11.2 Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlung in Höhe von 1/12 des vom Rat im Rahmen der Haushaltspolitik beschlossenen Betrages erfolgt jeweils zum 15. des Monats.

Bei Baumaßnahmen erfolgt die Ausgleichszahlung auf Basis des vom WBH übermittelten Mittelabruf. Grundlage ist ein entsprechender Bericht über den Baufortschritt, sowohl unterjährig als auch spätestens 3 Monate nach Fertigstellung. Der Bericht muss mindestens Angaben zur Baumaßnahme, zum Betrag des Mittelabrufs, zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, zu Eigen- und Fremdleistungen enthalten. Dem Mittelabruf sind geprüfte Belege über die enthaltene Fremdleistung entsprechend beizufügen.

11.3 Berichtswesen

WBH berichtet VB 2/BC quartalsweise über die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu allen Positionen des Wirtschaftsplans spätestens bis zum Ende des Folgemonats.

Größere Instandhaltungsmaßnahmen im konsumtiven Bereich sind einzeln und wertmäßig gesondert aufzuführen.

Die Berichte zum 30.06. und 30.09. sind um Prognosen zum Ende des Jahres zu ergänzen.

11.4 Trennungsrechnung

Im Zuge der Trennungsrechnung je Sparte sind alle Kontierungsobjekte des jeweiligen DAWIS getrennt nach Baumaßnahmen und sonstigen Beträgen aufzunehmen.

Eine erste, qualifizierte Schätzung (90 %) in Form eines Berichtes wird VB 2/BC bis spätestens 31.01. des Folgejahres zur Verfügung gestellt und fließt in den Jahresabschluss der Stadt ein.

Die endgültige Trennungsrechnung wird spätestens zum Jahresabschluss des WBH erstellt und soll bis 30.06. des Folgejahres bei VB 2/BC vorliegen.

11.5 Fördermittel

Fördermittel werden weiterhin von der Stadt beantragt.

Für die Erstellung von Mittelabrufen, Mittelausgleichsmeldungen, Sachberichten und Verwendungsnachweisen im Rahmen von Fördermaßnahmen stellt der WBH den jeweils fachlich zuständigen Fachbereichen fristgerecht die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, für die Erstellung von Verwendungsnachweisen spätestens 3 Monate nach Eingang der letzten Rechnung bei WBH.

11.6 Bildung von Rückstellungen bei der Stadt

Für die Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Hagen ist es notwendig, dass der WBH in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen die Stadt Hagen bis spätestens Ende Januar des Folgejahres in der gebotenen Granularität über die geplanten Instandhaltungsmaßnahmen informiert. Die von dem WBH geplanten Instandhaltungsmaßnahmen müssen einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Es muss für die Stadt Hagen in dieser Information darüber hinaus ersichtlich sein, auf welchen Vermögensgegenstand sich die Maßnahme bezieht, warum die Maßnahme als unterlassen bewertet wird und wann sie nachgeholt wird.

11.7 Anlagevermögen der Stadt

Der WBH aktualisiert kontinuierlich die Datenbanken für Vermögensgegenstände der Stadt Hagen (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Spielgeräte und Einrichtungen) in Abstimmung mit der Stadt Hagen.

Damit das Anlagevermögen der Stadt Hagen fortlaufend aktualisiert werden kann, sind vom WBH folgende Informationen unterjährig als auch im Zuge des Jahresabschlusses zur Verfügung zu stellen:

- Übersicht der Anschaffungs-/Herstellungskosten für die investiven Maßnahmen der Stadt in Form von Mittelabrufen, denen die Fremdrechnungen als Anlage beigelegt sind
- Fertigstellungsmeldung einer Baumaßnahme
- Ausbauplan (wenn vom WBH erstellt)
- Altbestand, der von einer Baumaßnahme betroffen ist (bei Straßen, Wegen und Plätzen z.B. in Form eines Auszugs der Flächen aus der Datenbank, inkl. Angabe der Hausnummern, bei Straßenentwässerungseinrichtungen mit Angabe der Knotenpunkte)
- Informationen zu dauerhaften Wertminderungen/ Schäden, bei denen keine Instandhaltung innerhalb von drei Jahren erfolgt, sowie Änderungen von Restnutzungsdauern (Bei Straßen, Wegen, Plätzen ist auch die Mitteilung von Zustandskennziffern und die Mitteilung von durchschnittlichen Nutzungsdauern pro Straßenschicht und pro Belastungsklasse möglich.). Meldung nicht mehr vorhandener / vollständig zerstörter Vermögensgegenstände
- bei Spielgeräten und Einrichtungen (z.B. Bänken): Mitteilung neuer Inventarnummern

Für die Inventur der Stadt Hagen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- bei Straßen/ Wegen/ Plätzen: Innerhalb von 10 Jahren sind alle Straßen, Wege und Plätze im Eigentum der Stadt Hagen einer Inventur zu unterziehen. Da sich die Datenbank und somit das Inventarverzeichnis für Straßen, Wege und Plätze beim WBH befindet, werden vom WBH die erforderlichen Informationen für die Buch- und Belegenventur zur Verfügung gestellt. Dazu wird im Zuge der Jahresabschlussarbeiten der bilanzielle Anlagenbestand der Stadt Hagen mit dem Inventarverzeichnis GC SIB beim WBH abgeglichen. Somit werden die zugesandten Inventurlisten nach Abgleich mit der Straßendatenbank vom WBH ergänzt. Die Listen enthalten auch Angaben zu Veränderungen des Anlagenbestands (z.B. der Berücksichtigung von dauerhaften Wertminderungen/ Teilabgängen und Anlagenabgängen) entsprechend der Erkenntnisse aus der Inventur des WBH. Parallel wird dazu bei Bedarf die Datenbank aktualisiert.
- bei Spielgeräten/ Einrichtungen (z.B. Bänke): Die zugesandten Inventurlisten werden vom WBH entsprechend der Erkenntnisse aus den Begehungen ergänzt. Auf Veränderungen des Anlagenbestandes (z.B. Zugänge, Wertminderungen, Abgänge) wird dabei hingewiesen. Parallel

dazu wird vom WBH die Datenbank aktualisiert. Neue Inventarnummern werden entsprechend der vereinbarten Systematik übermittelt.

In allen anderen Bereichen erfolgt eine Unterstützung der Stadt Hagen, wenn auf Datenmaterial des WBH zugegriffen werden muss (z.B. die Datenbanken VIA LSA und VIA Wegweisung). Die Unterstützung des WBH bei der Inventur der Stadt Hagen erfolgt im Rahmen der städtischen Fristen aus der jährlichen Inventurverfügung. WBH stellt dabei bis zum 20.01. des Folgejahres die erforderlichen Unterlagen (inkl. der Veränderungen des Anlagenbestandes in Form von Zu- und Abgängen sowie dauerhaften Wertminderungen) VB 2/BC und der Anlagenbuchhaltung zur Verfügung. Erforderliche Änderungen in der Datenbank sind nachzuvollziehen.